

# Förderrichtlinie

## für die Gewährung von Individualbeihilfe

#### 1. Allgemeines:

#### 1.1

Gefördert werden ausschließlich teilnehmende Personen, die an In- und Auslandsfahrten, Ferienspielen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder Internationalen Begegnungen teilnehmen.

#### 1.2

Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, darüber hinaus Unterhaltsberechtigte bis 27 Jahre, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind.

#### 1.3

Für jede berücksichtigungsfähige Person kann pro Berechtigungsjahr nur ein Zuschuss gewahrt werden.

#### 1.4

Es werden nur In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele, Maßnahmen der Stadtranderholung bezuschusst, die mindestens 5 Tage und höchstens 22 Tage dauern. Bei In- und Auslandsfahrten werden An- und Abreisetage als volle Tage berechnet.

#### 1.5

Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt für einen Teilnahmebeitrag bis 250 € pauschal 75% des Reisepreises. Für einen Reisepreis bis 500 € gelten pauschal 85% des Reisepreises, bis zu einer maximalen Fördersumme von 425 €. Der Zuschuss wird bis zu einer Förderungshöchstgrenze in Höhe von 250 € in voller Höhe gewährt, wenn eine anderweitige Förderung ausgeschlossen werden kann.

#### 2. Gefördert werden:

Für die Gewährung von Individualbeihilfen findet folgende Berechnungsgrundlage Anwendung:

#### 2.1

Grundlagen für die Berechnungen der Beihilfe sind die Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs und des bereinigten Einkommens der Familie.

#### 2.2

Eine Beihilfe ist zu gewähren, wenn das bereinigte Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf unterschreitet.

#### 2.3

Der Gesamtbedarf errechnet sich aus:

- dem2-fachen Regelsatz des Haushaltsvorstandes
- dem1,5-fachen Regelsatz für Haushaltsangehörige (altersmäßig gestaffelt)
- und dem Unterkunftsbedarf (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizung).

#### 2.4

Das Einkommen setzt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen, Sonderzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten und Sozialhilfeleistungen etc. zusammen, das um entsprechende Belastungen (gemäß Sozialhilfeberechnung) bereinigt wird.

#### 3. Verfahren:

#### 3.1

Durch den Träger der Maßnahme ist vor Beginn einer Fahrt der Teilnehmerpreis, die Dauer des Aufenthaltes, Angaben über das Fahrtziel, eine Teilnehmer\*innenliste und die Kosten je teilnehmender Person mitzuteilen. Außerdem ist der Name des Kontoinhabers, sowie BIC und IBAN des Trägers mitzuteilen. Ein Antrag ist grundsätzlich vor der Maßnahme zu stellen.

#### 3.2

Soll die Individualbeihilfe noch vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden, ist der Antrag spätestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

#### 3.3

Wenn die Maßnahme nicht stattfand oder der geförderte Teilnehmer nicht mitfahren konnte, sind die Fördermittel abzüglich der nachweislich entstandenen Kosten zurück zu zahlen.

### 4. Nich gefördert werden:

#### 4.1

Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen sowie Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Spielbetrieb dienen.

#### 4.2

Aus- & Weiterbildungen von Hauptamtlichen.

#### 4.3

Anträge, die eine städtische Beihilfe von 1.500€ übersteigen, werden nicht bezuschusst.

Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen beträgt 2 Kalendermonate (Datum des letzten Tages der Maßnahme). Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht bezuschusst werden.